

Handel, Gewerbe u. Industrie

62/ME

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

~~Bundesministerium für~~~~Handel, Gewerbe und Industrie~~Referat für den gewerblichen Rechtsschutz
A-1014 Wien, Kohlmarkt 8-10

Wien, am 29. Juli 1987

Telefon 63 36 36-0

63 77 51-0

Telex 1-36847 OEPA A

DVR: 0078018

Z1.90.250/3-GR/87**ACHTUNG**
Neue Telefonnummer
(0222) 53 424

- An das Bundeskanzleramt
- An das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
- An das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
- An das Bundesministerium für Finanzen
- An das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
- An das Bundesministerium für Inneres
- An das Bundesministerium für Justiz
- An das Bundesministerium für Landesverteidigung
- An das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
- An das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
- An das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, Sektion V, Wirtschaftssektion
- An das Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- An das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport
- An das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
- An den Rechnungshof
- An das Präsidium des Nationalrates
- An den Datenschutzrat (Bundeskanzleramt)
- An den Rat für Wissenschaft und Forschung, Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
- An die Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer
- An die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
- An den Österreichischen Arbeiterkammertag
- An den Österreichischen Gewerkschaftsbund
- An die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
- An die Vereinigung Österreichischer Industrieller
- An den Obersten Patent- und Markensenat
- An die Bundeskonferenz der Kammern der Freien Berufe Österreichs
- An den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
- An die Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland
- An die Rechtsanwaltskammer für Kärnten
- An die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer

| | |
|------------------------|--------------|
| Gesetzesentwurf | |
| Zi. | 62.0.87 |
| Datum | 4.9.87 |
| Vorgang | 8. Sep. 1987 |

S. Müller

An die Rechtsanwaltskammer für Salzburg
An die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer
An die Rechtsanwaltskammer für Tirol
An die Rechtsanwaltskammer für Vorarlberg
An die Österreichische Patentanwaltskammer
An den Delegiertentag der Österreichischen Notariatskammern
An die Bundesingenieurkammer
An die Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz
und Urheberrecht
An den Ring der Industrie-Patentingenieure Österreichs
An die Österreichische Landesgruppe der AIPPI
An die Österreichische Landesgruppe der Union der europäischen
Patentanwälte
An den Österreichischen Patentinhaber- und Erfinderverband
An den Verein für Konsumenteninformation
An den Österreichischen Verband der Markenartikelindustrie

Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentgesetz und
das Markenschutzgesetz geändert werden (Patent- und Marken-
gebühren-Novelle 1987)

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, Referat für
den gewerblichen Rechtsschutz, beehrt sich, den Entwurf eines Bundesge-
setzes, mit dem das Patentgesetz und das Markenschutzgesetz geändert
werden (Patent- und Markengebühren-Novelle 1987) samt Erläuterungen,
Vorblatt, Gegenüberstellung und Kostenrechnung zur Stellungnahme zu
übermitteln.

Eine allfällige Stellungnahme wolle bis spätestens

21. S e p t e m b e r 1987

übermittelt werden.

Langt bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme ein, darf Zustimmung
zum Entwurf angenommen werden.

-3-

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 13.5.1976, Zl.600.614/3-VI/2/76, ergeht das Ersuchen, 25 Ausfertigungen der do. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln und das ho. Bundesministerium zu verständigen.

Für den Bundesminister:

Dr. Leberl

Beilagen:

Entwurf, Erläuterungen,
Vorblatt, Gegenüberstellung,
Kostenrechnung

Reicher

V o r b l a t t

Problem: Ausgleich der Inflationsraten von 1984, 1985 und 1986 durch Erhöhung der Gebühren im Patent- und Markenbereich.
Angleichung der österreichischen Jahresgebühren für Patente an internationale Maßstäbe.

Problemlösung: Im Patentbereich werden die Gebühren grundsätzlich um 10 % erhöht. Die Jahresgebühren für die ersten 5 Jahre der Laufzeit eines Patentbesitzes werden um 10 %, für das 6. - 11. Jahr um 30 % und für das 12. - 15. Jahr um 10 % erhöht. Die Jahresgebühren für das 16. - 18. Jahr der Schutzdauer bleiben unverändert.
Die Gebühren für Recherchen und Gutachten bleiben aus innovationsfördernden Gründen gleich.
Die Markengebühren werden generell um 10 % angehoben.
Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art.10 Abs.1 Z.8 B-VG.

Alternativen: keine

Kosten: Die Vollziehung dieses Gesetzes erfordert keine Kosten, vielmehr sind für den Bund Mehreinnahmen in der Höhe von ca. 18,5 Mio. Schilling zu erwarten.

E r l ä u t e r u n g e n

A) Allgemeines

Die derzeitigen Gebühren in Patent- und Markensachen stehen seit 1984 in Geltung (Patent- und Markengebühren-Novelle 1984, BGBl.Nr. 126/1984). Um die seither gestiegenen Lohn- und Preiskosten auszugleichen, werden mit dem Entwurf die im Patentgesetz und Markenschutzgesetz angeführten Gebühren so erhöht, daß insgesamt eine Erhöhung der Einnahmen des Patentamtes um ca. 10 % zu erwarten ist.

Im Bereich des Patentgesetzes werden die Gebühren grundsätzlich um 10 % erhöht. Bei den Jahresgebühren für Patente wird eine Staffelung vorgenommen, um die Höhe der einzelnen Jahresgebühren an die Jahresgebühren vergleichbarer Länder anzupassen. Diese Vorgangsweise ist durch die starke internationale Verflechtung des Patentwesens notwendig geworden. Im internationalen Vergleich sind die österr. Jahresgebühren für die ersten Jahre der Laufzeit auffallend niedrig, während die letzten Jahresgebühren relativ hoch sind.

Aus diesen Erwägungen wurde auch die Jahresgebühr für Zusatzpatente verdoppelt, da der bisher für die gesamte Laufzeit zu entrichtende Betrag unangemessen niedrig war.

Unverändert geblieben sind die Kosten für die Recherchen und Gutachten des Patentamtes, um sowohl dem einzelnen Erfinder entgegenzukommen als auch weiterhin die innovative Tätigkeit speziell der Klein- und Mittelbetriebe zu fördern.

Im Bereich des Markenschutzgesetzes wurden die Gebühren einheitlich um 10 % erhöht.

B) B e s o n d e r e s

Zu Art. I (Patentgesetz):

Zu Z.1: Die Anmeldegebühr, der Druckkostenbeitrag sowie die 1.-5. Jahresgebühr wurden um 10 % erhöht, die 6.-13. Jahresgebühr wurde um 30 %, die 14. und 15. Jahresgebühr wieder um 10 % erhöht.

Die 16.-18. Jahresgebühr bleibt unverändert.

Die Jahresgebühr für Zusatzpatente wurde verdoppelt.

Zu Z.2:

Die Abänderungsgebühr wurde um 10 % erhöht.

Zu Z.3:

Mit Ausnahme der in der bisherigen Höhe belassenen Gebühren für Recherchen und Gutachten wurden die Gebühren um 10 % erhöht.

Zu Art. II (Markenschutzgesetz)

Zu Z.1,2 und 3:

Sämtliche Gebühren wurden um 10 % erhöht.

Zu Art. III:

Hier sind die Übergangsbestimmungen enthalten.

Zu Art. IV:

Dieser Art. bestimmt das Inkrafttreten. Die längere Legisvakanz wurde in Entsprechung der Wünsche der beteiligten Wirtschaftskreise ~~gewährt~~ vorgesehen.

Zu Art. V:

Art. V enthält die Vollzugsklausel.

E n t w u r f

Bundesgesetz vom _____, mit dem das Patentgesetz und das
Markenschutzgesetz geändert werden

(Patent- und Markengebühren-Novelle 1987)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Patentgesetz 1970, BGBl.Nr.259, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr.
581/1973, 349/1977, 526/1981, 201/1982, 126/1984, 234/1984 und
382/1986 wird wie folgt geändert:

1. § 166 Abs.1,3 und 4 lautet:

§ 166.(1) Für jedes Patent sowie für jedes Zusatzpatent ist gleichzeitig mit
der Anmeldung eine Anmeldegebühr von 700 S zu zahlen".

“(3) Die Jahresgebühr beträgt

für das erste Jahr..... 900 S,

zuzüglich 400S für die sechste und für jede folgende Seite
der zur Auslegung gelangenden Beschreibung sowie 400S für
das dritte und für jedes folgende Blatt der angeschlossenen
Zeichnungen,

| | |
|----------------------------|---------|
| für das zweite Jahr..... | 900S, |
| für das dritte Jahr..... | 1 000S, |
| für das vierte Jahr..... | 1 100S, |
| für das fünfte Jahr..... | 1 200S, |
| für das sechste Jahr..... | 1 700S, |
| für das siebente Jahr..... | 2 100S, |
| für das achte Jahr..... | 2 900S, |
| für das neunte Jahr..... | 3 500S, |
| für das zehnte Jahr..... | 4 300S, |

| | |
|------------------------------|-----------|
| für das elfte Jahr..... | 5 700 S, |
| für das zwölfte Jahr..... | 6 100 S, |
| für das dreizehnte Jahr..... | 7 200 S, |
| für das vierzehnte Jahr..... | 10 500 S, |
| für das fünfzehnte Jahr..... | 13 200 S, |
| für das sechzehnte Jahr..... | 15 000 S, |
| für das siebzehnte Jahr..... | 19 000 S, |
| für das achtzehnte Jahr..... | 24 000 S, |

(4) Für Zusatzpatente, die nicht zu selbständigen Patenten erklärt werden (§ 28), ist die Jahresgebühr für die gesamte Geltungsdauer nur einmal zu entrichten; sie beträgt 4 000 S zuzüglich 400 S für die sechste und für jede folgende Seite der zur Auslegung gelangenden Beschreibung sowie 400 S für das dritte und für jedes folgende Blatt der angeschlossenen Zeichnungen."

2. § 167 lautet:

"§ 167. Für jeden nicht auf Grund einer Aufforderung des Patentamtes gestellten Antrag des Anmelders auf Abänderung der Beschreibung im Sinn des § 91 ist eine Gebühr von 400 S zu zahlen."

3. § 168 Abs.1 und 6 lautet:

"§ 168.(1) Die Gebühren betragen für:

| | |
|---|----------|
| 1. den Einspruch (§ 102)..... | 700 S, |
| 2. die Beschwerde (§ 70) im Verfahren ohne Gegenpartei..... | 800 S, |
| mit Gegenpartei | 2400 S, |
| 3. jeden vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnden Antrag..... | 2600 S, |
| 4. die Berufung (§ 138)..... | 4 000 S, |
| 5. a) den Antrag auf Eintragung des Vorbenutzerrechtes (§ 23 Abs.4), auf Übertragung unter Lebenden (§ 33 Abs.2 und 3), auf Eintragung einer Lizenz oder einer Lizenzübertragung (§§ 35 bis 37) oder auf eine der sonst im § 43 vorgesehenen Eintragungen in das Patentregister..... | 700 S, |

| | |
|--|-----------|
| b) den Antrag auf Eintragung einer Streitanmerkung (§ 45) | 300S; |
| c) den Antrag auf Verlängerung der Frist für die Äußerung auf den Vorbescheid (§ 99 Abs.4)..... | 150S; |
| d) den Antrag, die Bekanntmachung einer Patentanmeldung (§ 101 Abs.4) mehr als drei Monate auszusetzen, für je angefangene drei Monate des die ersten drei Monate übersteigenden Zeitraumes..... | 700S; |
| 6. a) den Antrag auf Durchführung einer Recherche gemäß § 57 Abs. 2 lit.a..... | 2000S; |
| b) den Antrag auf Erstattung eines Gutachtens gemäß § 57 Abs.2 lit.b, wenn der Stand der Technik vom Antragsteller bekanntgegeben wird..... | 2000S; |
| c) den Antrag auf Erstattung eines Gutachtens gemäß § 57 Abs.2 lit.b, wenn der Stand der Technik vom Patentamt zu recherchieren ist | 3000S. // |

"(6) Durch Verordnung können besondere Gebühren für amtliche Ausfertigungen, Veröffentlichungen, Bestätigungen und Beglaubigungen, für Registerauszüge sowie für schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen festgesetzt werden.

Bei der Festsetzung des einzelnen Gebührensatzes, der 300S nicht übersteigen darf, ist der für die amtliche Tätigkeit erforderliche Arbeits- und Sachaufwand zu berücksichtigen. Soweit die Höhe der Gebühren von der Zahl der Seiten oder Blätter abhängt, ist § 166 Abs.10 anzuwenden."

Artikel II

Das Markenschutzgesetz 1970, BGBl.Nr.260, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr.350/1977, 526/1981 und 126/1984 wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs.1,2 und 4 lautet:

" 18.(1) Für die Anmeldung einer Marke sind eine Anmeldegebühr von 800 S und eine Klassengebühr zu zahlen. Die Klassengebühr beträgt 200 S, sofern das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen nicht mehr als drei Klassen umfaßt; für jede weitere Klasse erhöht sie sich um je 260 S."

(2) Vor der Registrierung einer Marke sind nach Aufforderung eine Schuldauergebühr von 1700 S und ein Druckkostenbeitrag für die Veröffentlichung (§ 17 Abs.4) zu zahlen. Die Höhe des Druckkostenbeitrages hat sich nach dem Umfang der Veröffentlichung zu richten und ist durch Verordnung festzusetzen (§ 70 Abs.1)."

"(4) Für den Antrag auf internationale Registrierung einer Marke nach dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken, BGBl.Nr. 400/1973, in der jeweils geltenden Fassung ist neben der an das Internationale Büro zu entrichtenden Gebühr eine Inlandsgebühr von 1100 S zu zahlen."

2. § 40 Abs.1 lautet:

"§ 40.(1) Für die Beschwerde ist eine Gebühr von 800 S für jede angemeldet oder registrierte Marke, deretwegen Beschwerde erhoben wird, zu entrichten. Für jeden vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnden Antrag (§ 37) ist eine Gebühr von 2600 S für die Berufung (§39) eine Gebühr von 4000 S für jede Marke, auf die sich der Antrag (die Berufung) bezieht, zu entrichten."

3. § 70 Abs.1 lautet:

" § 70.(1) Durch Verordnung können Druckkostenbeiträge sowie besondere Gebühren für amtliche Ausfertigungen, Veröffentlichungen, Bestätigungen und Beglaubigungen, für Registerauszüge und für schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen festgesetzt werden. Bei der Festsetzung des einzelnen Gebührensatzes, der 1100 S nicht übersteigen darf, ist der für die amtliche Tätigkeit erforderliche Arbeits- und Sachaufwand zu berücksichtigen. Soweit die Gebühren von der Zahl der Seiten abhängig sind, ist für die Berechnung § 166 Abs.10 des Patentgesetzes 1970 sinngemäß anzuwenden."

Artikel III

(1) Die in diesem Bundesgesetz über das Ausmaß der Gebühren getroffenen Bestimmungen finden auf alle Zahlungen Anwendung, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geleistet werden, oder vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geleistet werden, ab für Anträge bestimmt sind, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes überreicht werden..

(2) Die erste Jahresgebühr und die Jahresgebühr für Zusatzpatente sind in der Höhe zu entrichten, die in den jeweiligen Beschlüssen gem. § 101 Abs.1 angegeben ist.

(3) Gestundete Gebühren sind in dem zur Zeit der Stundungsbewilligung in Geltung gestandenen Ausmaß zu entrichten.

Artikel IV

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

Artikel V

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird betraut:

1. hinsichtlich § 168 Abs.6 des Patentgesetzes 1970 und § 70 Abs.1 des Markenschutzgesetzes 1970 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.
2. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Kostenrechnung

Da schon bisher Gebühren durch das Patentamt eingehoben wurden, entstehen durch die Vollziehung dieser Novelle keine zusätzlichen Kosten. Im Hinblick auf die grundsätzlich 10-prozentige Gebührenerhöhung sind vielmehr Mehreinnahmen von ca. 18,5 mio. Schilling zu erwarten.

Gegenüberstellung

Geltender Text

Entwurf

Patentgesetz

„§ 166. (1) Für jedes Patent sowie für jedes Zusatzpatent ist gleichzeitig mit der Anmeldung eine Anmeldegebühr von 600 S zu zahlen.“

§ 166.(1) Für jedes Patent sowie für jedes Zusatzpatent ist gleichzeitig mit der Anmeldung eine Anmeldegebühr von 700 S zu zahlen“.

„(3) Die Jahresgebühr beträgt

“(3) Die Jahresgebühr beträgt

| | |
|---|------------|
| für das erste Jahr | 800 S, |
| zuzüglich 350 S für die sechste und für jede folgende Seite der zur Auslegung gelangenden Beschreibung sowie 350 S für das dritte und für jedes folgende Blatt der angeschlossenen Zeichnungen, | |
| für das zweite Jahr | 800 S, |
| für das dritte Jahr | 900 S, |
| für das vierte Jahr | 1 000 S, |
| für das fünfte Jahr | 1 100 S, |
| für das sechste Jahr | 1 300 S, |
| für das siebente Jahr | 1 600 S, |
| für das achte Jahr | 2 200 S, |
| für das neunte Jahr | 2 700 S, |
| für das zehnte Jahr | 3 300 S, |
| für das elfte Jahr | 4 400 S, |
| für das zwölfte Jahr | 5 500 S, |
| für das dreizehnte Jahr | 6 500 S, |
| für das vierzehnte Jahr | 9 500 S, |
| für das fünfzehnte Jahr | 12 000 S, |
| für das sechzehnte Jahr | 15 000 S, |
| für das siebzehnte Jahr | 19 000 S, |
| für das achtzehnte Jahr | 24 000 S.“ |

| | |
|---|-----------|
| für das erste Jahr | 900 S, |
| zuzüglich 400S für die sechste und für jede folgende Seite der zur Auslegung gelangenden Beschreibung sowie 400S für das dritte und für jedes folgende Blatt der angeschlossenen Zeichnungen, | |
| für das zweite Jahr..... | 1 000 S, |
| für das dritte Jahr..... | 1 100 S, |
| für das vierte Jahr..... | 1 200 S, |
| für das fünfte Jahr..... | 1 700 S, |
| für das sechste Jahr..... | 2 100 S, |
| für das siebente Jahr..... | 2 900 S, |
| für das achte Jahr..... | 3 500 S, |
| für das neunte Jahr..... | 4 300 S, |
| für das zehnte Jahr..... | 5 700 S, |
| für das elfte Jahr..... | 6 100 S, |
| für das zwölfte Jahr..... | 7 200 S, |
| für das dreizehnte Jahr..... | 10 500 S, |
| für das vierzehnte Jahr..... | 13 200 S, |
| für das fünfzehnte Jahr..... | 15 000 S, |
| für das sechzehnte Jahr..... | 19 000 S, |
| für das siebzehnte Jahr..... | 24 000 S, |
| für das achtzehnte Jahr..... | |

- 2 -

„(4) Für Zusatzpatente, die nicht zu selbständigen Patenten erklärt werden (§ 28), ist die Jahresgebühr für die gesamte Geltungsdauer nur einmal zu entrichten; sie beträgt 2 000 S zuzüglich 350 S für die sechste und für jede folgende Seite der zur Auslegung gelangenden Beschreibung sowie 350 S für das dritte und für jedes folgende Blatt der angeschlossenen Zeichnungen.“

2. § 167 hat zu lauten:

„§ 167. Für jeden nicht auf Grund einer Aufforderung des Patentamtes gestellten Antrag des Anmelders auf Abänderung der Beschreibung im Sinn des § 91 ist eine Gebühr von 370 S zu zahlen.“

3. § 168 Abs. 1, 5 und 6 hat zu lauten:

„§ 168. (1) Die Gebühren betragen für:

1. den Einspruch (§ 102) 600 S;
2. die Beschwerde (§ 70) im Verfahren
ohne Gegenpartei 700 S;
mit Gegenpartei 2 200 S;
3. jeden vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnden Antrag ... 2 400 S;
4. die Berufung (§ 138) 3 600 S;
5. a) den Antrag auf Eintragung des Vorbenützerrechtes (§ 23 Abs. 4), auf Übertragung unter Lebenden (§ 33 Abs. 2 und 3), auf Eintragung einer Lizenz oder einer Lizenzübertragung (§§ 35 bis 37) oder auf eine der sonst im § 43 vorgesehenen Eintragungen in das Patentregister 600 S;
- b) den Antrag auf Eintragung einer Streitanmerkung (§ 45) .. 250 S;
- c) den Antrag auf Verlängerung der Frist für die Äußerung auf den Vorbescheid (§ 99 Abs. 4) . 120 S;
- d) den Antrag, die Bekanntmachung einer Patentanmeldung (§ 101 Abs. 4) mehr als drei Monate auszusetzen, für je angefangene drei Monate des
die ersten drei Monate übersteigenden Zeitraumes 600 S;
6. a) den Antrag auf Durchführung einer Recherche einer Recherche gemäß § 57 Abs. 2 lit. a 2 000 S;
- b) den Antrag auf Erstattung eines Gutachtens gemäß § 57 Abs. 2 lit. b, wenn der Stand der Technik vom Antragsteller bekanntgegeben wird 2 000 S;
- c) den Antrag auf Erstattung eines Gutachtens gemäß § 57 Abs. 2 lit. b, wenn der Stand der Technik vom Patentamt zu recherchieren ist 3 000 S.“

(4) Für Zusatzpatente, die nicht zu selbständigen Patenten erklärt werden (§ 28), ist die Jahresgebühr für die gesamte Geltungsdauer nur einmal zu entrichten; sie beträgt 4 000 S zuzüglich 400 S für die sechste und für jede folgende Seite der zur Auslegung gelangenden Beschreibung sowie 400 S für das dritte und für jedes folgende Blatt der angeschlossenen Zeichnungen.“

2. § 167 lautet:

„§ 167. Für jeden nicht auf Grund einer Aufforderung des Patentamtes gestellten Antrag des Anmelders auf Abänderung der Beschreibung im Sinn des § 91 ist eine Gebühr von 400 S zu zahlen.“

3. § 168 Abs. 1 und 6 lautet:

„§ 168. (1) Die Gebühren betragen für:

1. den Einspruch (§ 102) 700 S;
2. die Beschwerde (§ 70) im Verfahren
ohne Gegenpartei 800 S;
mit Gegenpartei 2 400 S;
3. jeden vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnden
Antrag 2 600 S;
4. die Berufung (§ 138) 4 000 S;
5. a) den Antrag auf Eintragung des Vorbenützerrechtes (§ 23 Abs. 4), auf Übertragung unter Lebenden (§ 33 Abs. 2 und 3), auf Eintragung einer Lizenz oder einer Lizenzübertragung (§§ 35 bis 37) oder auf eine der sonst im § 43 vorgesehenen Eintragungen in das Patentregister 700 S;
- b) den Antrag auf Eintragung einer Streitanmerkung (§ 45) 300 S;
- c) den Antrag auf Verlängerung der Frist für die Äußerung auf den Vorbescheid (§ 99 Abs. 4) 150 S;
- d) den Antrag, die Bekanntmachung einer Patentanmeldung (§ 101 Abs. 4) mehr als drei Monate auszusetzen, für je angefangene drei Monate des
die ersten drei Monate übersteigenden Zeitraumes 700 S;
6. a) den Antrag auf Durchführung einer Recherche gemäß § 57 Abs. 2 lit. a 2 000 S;
- b) den Antrag auf Erstattung eines Gutachtens gemäß § 57 Abs. 2 lit. b, wenn der Stand der Technik vom Antragsteller bekanntgegeben wird 2 000 S;
- c) den Antrag auf Erstattung eines Gutachtens gemäß § 57 Abs. 2 lit. b, wenn der Stand der Technik vom Patentamt zu recherchieren ist 3 000 S.“

- 3 -

„(5) Die Beschwerdegebühr (Abs. 1 Z 2) ist zurückzuerstatten, wenn die Beschwerde im wesentlichen Erfolg hat und das Verfahren ohne Gegenpartei durchgeführt worden ist. Von den im Abs. 1 unter Z 3 und 4 festgesetzten Gebühren ist die Hälfte zurückzuerstatten, wenn der vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnde Antrag oder die Berufung zurückgewiesen oder das Verfahren eingestellt wird, ohne daß es zur mündlichen Verhandlung gekommen ist. Von den im Abs. 1 unter Z 5 festgesetzten Gebühren ist die Hälfte zurückzuerstatten, wenn das Gesuch vor der Beschlußfassung zurückgezogen wird. Wenn im Falle des Abs. 1 Z 5 lit. d die Aussetzung nicht für die volle beantragte Dauer bewilligt wird und auf die bewilligte Dauer eine niedrigere Gebühr als der eingezahlte Betrag entfällt, ist der Mehrbetrag zurückzuerstatten. Von der Gebühr gemäß Abs. 1 Z 6 lit. a und b sind 1 500 S, von der Gebühr gemäß Abs. 1 Z 6 lit. c 2 500 S zurückzuzahlen, wenn der Antrag zurückgewiesen oder vor der Zustellung des Gutachtens zurückgezogen worden ist.“

„(6) Durch Verordnung können besondere Gebühren für amtliche Ausfertigungen, Veröffentlichungen, Bestätigungen und Beglaubigungen, für Registerauszüge sowie für schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen festgesetzt werden. Bei der Festsetzung des einzelnen Gebührensatzes, der 70 S nicht übersteigen darf, ist der für die amtliche Tätigkeit erforderliche Arbeits- und Sachaufwand zu berücksichtigen. Soweit die Höhe der Gebühren von der Zahl der Seiten oder Blätter abhängt, ist § 166 Abs. 10 anzuwenden.“

“(6) Durch Verordnung können besondere Gebühren für amtliche Ausfertigungen, Veröffentlichungen, Bestätigungen und Beglaubigungen, für Registerauszüge sowie für schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen festgesetzt werden.

Bei der Festsetzung des einzelnen Gebührensatzes, der 300 S nicht übersteigen darf, ist der für die amtliche Tätigkeit erforderliche Arbeits- und Sachaufwand zu berücksichtigen. Soweit die Höhe der Gebühren von der Zahl der Seiten oder Blätter abhängt, ist § 166 Abs. 10 anzuwenden.“

Markenschutzgesetz

„§ 18. (1) Für die Anmeldung einer Marke sind eine Anmeldegebühr von 700 S und eine Klassengebühr zu zahlen. Die Klassengebühr beträgt 190 S,

sofern das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen nicht mehr als drei Klassen umfaßt; für jede weitere Klasse erhöht sie sich um je 240 S.“

“ 18.(1) Für die Anmeldung einer Marke sind eine Anmeldegebühr von 800 S und eine Klassengebühr zu zahlen. Die Klassengebühr beträgt 200 S, sofern das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen nicht mehr als drei Klassen umfaßt; für jede weitere Klasse erhöht sie sich um je 260 S.“

- 4 -

„(2) Vor der Registrierung einer Marke sind nach Aufforderung eine Schutzdauergebühr von 1 500 S und ein Druckkostenbeitrag für die Veröffentlichung (§ 17 Abs. 4) zu zahlen. Die Höhe des Druckkostenbeitrages hat sich nach dem Umfang der Veröffentlichung zu richten und ist durch Verordnung festzusetzen (§ 70 Abs. 1).“

„(4) Für den Antrag auf internationale Registrierung einer Marke nach dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken, BGBl. Nr. 400/1973, in der jeweils geltenden Fassung ist neben der an das Internationale Büro zu entrichtenden Gebühr eine Inlandsgebühr von 1 000 S zu zahlen.“

„§ 40. (1) Für die Beschwerde ist eine Gebühr von 700 S für jede angemeldete oder registrierte Marke, deretwegen Beschwerde erhoben wird, zu entrichten. Für jeden vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnden Antrag (§ 37) ist eine Gebühr von 2 400 S, für die Berufung (§ 39) eine Gebühr von 3 600 S für jede Marke, auf die sich der Antrag (die Berufung) bezieht, zu entrichten.“

„§ 70. (1) Durch Verordnung können Druckkostenbeiträge sowie besondere Gebühren für amtliche Ausfertigungen, Veröffentlichungen, Bestätigungen und Beglaubigungen, für Registerauszüge und für schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen festgesetzt werden. Bei der Festsetzung des einzelnen Gebührensatzes, der 1 000 S nicht übersteigen darf, ist der für die amtliche Tätigkeit erforderliche Arbeits- und Sachaufwand zu berücksichtigen. Soweit die Gebühren von der Zahl der Seiten abhängig sind, ist für die Berechnung § 166 Abs. 10 des Patentgesetzes 1970 sinngemäß anzuwenden.“

(2) Vor der Registrierung einer Marke sind nach Aufforderung eine Schutzdauergebühr von 1700 S und ein Druckkostenbeitrag für die Veröffentlichung (§ 17 Abs.4) zu zahlen. Die Höhe des Druckkostenbeitrages hat sich nach dem Umfang der Veröffentlichung zu richten und ist durch Verordnung festzusetzen (§ 70 Abs.1).“

“(4) Für den Antrag auf internationale Registrierung einer Marke nach dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken, BGBl.Nr. 400/1973, in der jeweils geltenden Fassung ist neben der an das Internationale Büro zu entrichtenden Gebühr eine Inlandsgebühr von 1100 S zu zahlen.“

“§ 40.(1) Für die Beschwerde ist eine Gebühr von 800 S für jede angemeldete oder registrierte Marke, deretwegen Beschwerde erhoben wird, zu entrichten. Für jeden vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnden Antrag (§ 37) ist eine Gebühr von 2600 S, für die Berufung (§39) eine Gebühr von 4000 S für jede Marke, auf die sich der Antrag (die Berufung) bezieht, zu entrichten.“

“ § 70.(1) Durch Verordnung können Druckkostenbeiträge sowie besondere Gebühren für amtliche Ausfertigungen, Veröffentlichungen, Bestätigungen und Beglaubigungen, für Registerauszüge und für schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen festgesetzt werden. Bei der Festsetzung des einzelnen Gebührensatzes, der 1100 S nicht übersteigen darf, ist der für die amtliche Tätigkeit erforderliche Arbeits- und Sachaufwand zu berücksichtigen. Soweit die Gebühren von der Zahl der Seiten abhängig sind, ist für die Berechnung § 166 Abs.10 des Patentgesetzes 1970 sinngemäß anzuwenden.“

